

90. Erlangt ein Warenzeichen, welches ohne den zugehörigen Geschäftsbetrieb auf einen Anderen übertragen und in der Zeichenrolle umgeschrieben worden ist, seine Rechtswirksamkeit dadurch wieder, daß es auf denjenigen, der den Geschäftsbetrieb fortgesetzt hat, übertragen und umgeschrieben wird?

II. Zivilsenat. Ur. v. 15. Januar 1904 i. S. L. (Vell.) und Dr. L. & Sch. (Nebeninterv.) m. Chem. Fabrik B. & Co. (KL).  
Rep. II. 235/03.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Für die Klägerin wurde auf Anmeldung vom Juni 1901 für Metallpuzcreme das Wort „Venus“ als Warenzeichen eingetragen. Dasselbe Wort war zugunsten der Firma B. & Co. als Warenzeichen für Puzartikel seit 1898 eingetragen, und dabei vermerkt, daß das Warenzeichen durch Vertrag auf den Beklagten übergegangen sei. Nach der tatsächlichen Feststellung des Berufungsgerichts übertrug die Firma B. & Co. ihr Warenzeichen mit dem zugehörigen Geschäftsbetrieb auf Dr. L. & Sch., ohne daß jedoch dieser Übergang in der Zeichenrolle vermerkt wurde, und übertrug dann die Firma Dr. L. & Sch. das Warenzeichen ohne den Geschäftsbetrieb auf den Beklagten. Während der Rechtsstreit in der Revisionsinstanz schwebte, wurde

das Warenzeichen in der Zeichenrolle vom Beklagten auf Dr. L. & Sch. umgeschrieben, und diese Firma trat als Nebenintervenientin des Beklagten in den Rechtsstreit ein. Die auf Verurteilung des Beklagten zur Anerkennung des klägerischen Zeichenrechts, zur Unterlassung des Gebrauches des Zeichens für seine gleichartigen Pußartikel und zur Herbeiführung der Löschung seines Warenzeichens gerichtete Klage wurde vom Kammergericht zugesprochen, und die hiergegen vom Beklagten eingelegte Revision ist zurückgewiesen worden aus folgenden Gründen:

„Da die Abweisung der Widerklage nicht angegriffen ist, steht für die Revisionsinstanz nur die Entscheidung des Berufungsgerichts zur Hauptklage in Frage. Dieselbe beruht auf der vom Berufungsrichter getroffenen, mit der Revision nicht beanstandeten tatsächlichen Feststellung, daß zwar ein Übergang des Warenzeichens „Venus“ mit dem zugehörigen Geschäftsbetriebe von der Firma W. & Co., zu deren Gunsten im Jahre 1898 das Zeichen eingetragen worden war, auf die Firma Dr. L. & Sch. stattgefunden hat, dagegen seitens der letzteren Firma das Zeichen ohne den zugehörigen Geschäftsbetrieb auf den Beklagten übertragen und in der Zeichenrolle umgeschrieben worden ist. Mit Recht hat hieraus das Kammergericht in Anwendung des § 7 Abs. 1 des Warenzeichengesetzes vom 12. Mai 1894 entnommen, daß die Übertragung des Zeichens auf den Beklagten der Rechtswirksamkeit entbehrt. Der zur Begründung der Revision geltend gemachten Ausführung, daß, wenn das Zeichen nicht rechtswirksam auf den Beklagten übergegangen sei, es noch bei der Intervenientin, die den Geschäftsbetrieb fortgesetzt habe, und auf die es nunmehr umgeschrieben worden, bestehe, daher die Klägerin infolge ihrer späteren Eintragung nicht berechtigt sei, die Verurteilung des Beklagten zur Anerkennung ihres Zeichenrechts sowie zur Unterlassung des Gebrauches des Zeichens für seine gleichartigen Metallpußmittel zu verlangen, und auch die Verpflichtung zur Löschung wegen ihrer Rückwirkung auf das Zeichenrecht der Intervenientin, gegen welche die Entscheidung ebenfalls vollstreckbar sein würde, nicht habe, wie geschehen, ausgesprochen werden dürfen, kann nicht beigetreten werden. Das Bestreiten der Aktivlegitimation der Klägerin für die beiden ersten Klageanträge scheidet schon daran, daß sich der Beklagte gegenüber der eingetragenen Klägerin nicht auf ein angebliches besseres Zeichenrecht

der Firma Dr. L. & Sch., die nur als Nebeninterventientin in den Rechtsstreit eingetreten ist, berufen kann. Sodann ist aber auch die Annahme unrichtig, daß L. & Sch. noch zeichenberechtigt aus der Eintragung von 1898 seien. Denn das Warenzeichen findet nach § 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 3 Ziff. 2 des Warenzeichengesetzes seine bestimmungsgemäße Verwendung im eigenen Geschäftsbetriebe seines Inhabers; es ist Herkunftszeichen bezüglich des Geschäftsbetriebs und unlösbar mit demselben verbunden (§ 7 Abs. 1 und § 9 Ziff. 2 des Gesetzes). Das Gesetz will den Handel mit Warenzeichen, die von dem Geschäftsbetriebe losgelöst sind, verhindern, da andernfalls die Funktion des Zeichens, auf einen bestimmten Geschäftsbetrieb hinzuweisen, gefährdet wäre. Hieraus folgt, daß, wenn ein Warenzeichen ohne den zugehörigen Geschäftsbetrieb übertragen ist, nicht nur in Hinsicht des Zeichenrechts die Übertragung für den Erwerber rechtsunwirksam ist, sondern auch überhaupt das Zeichen seine rechtliche Existenz verloren hat und weggefallen ist. Deshalb hat auch das Gesetz jedem Dritten das Recht gegeben, die Löschung des Zeichens zu beantragen. Das durch die Eintragung des Wortzeichens „Venus“ im Jahre 1898 begründete Zeichenrecht besteht hiernach rechtswirksam nicht mehr, weder zugunsten des Beklagten noch zugunsten der Interventientin, nachdem letztere das Zeichen ohne den Geschäftsbetrieb an den Beklagten übertragen hat, und beide können gegenüber den Klageanträgen sich nicht darauf berufen. Die Verurteilung des Beklagten zur Löschung, die infolge der Rückübertragung des Zeichens auf Dr. L. & Sch. nach Einlegung der Revision auch gegen diese Firma wirksam und vollstreckbar ist (§ 9 Abs. 4 des Warenzeichengesetzes), beeinträchtigt dieselbe daher nicht. Das rechtliche Bedenken, welches in der Verbindung der Verbotsklage aus § 12 des Warenzeichengesetzes mit der Löschungsklage gefunden werden könnte, ist durch den Übergang der Eintragung auf L. & Sch. ausgeräumt, da nunmehr der Beklagte, gegen den der Verbotsantrag gerichtet ist, Rechte aus § 12 nicht geltend machen kann.“ . . .